



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Februar 1977

Nr. 975

## I.

Für den Ausbau der "Liestalerstrasse" (Kantonsstrasse III. Klasse) in der Gemeinde Gempen hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Vorgesehen ist die Sanierung der unübersichtlichen Engpässe, hauptsächlich im Dorfkern, sowie die Erstellung eines Trottoirs. Der Plan war in der Zeit vom 24. Mai - 24. Juni 1976 im Schulhaus in Gempen und beim Kreisbauamt III in Dornach öffentlich aufgelegt.

Innert der Einsprachefrist gingen zwölf Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Scheuerer Jo, Basel, vertreten durch Dr. Stephan Müller, Fürsprecher und Notar, Ringstrasse 4, Olten
2. Thurnherr-Schmidli Margrit, Wäschengasse 24, Metzlerlen
3. Riggenbach-Köchli Jean, Gempen
4. Kuhn-Stalder Walter, Liestalerstrasse 19, Gempen
5. Meier-Vögtli Justin, Liestalerstrasse 16, Gempen
6. Meier Sigmund, Liestalerstrasse 41, Gempen
7. Ehrsam Bruno und Otto, Landwirte, Gempen
8. Meier-Meier Adelrich, Gempen
9. Dietler-Ehrsam Hilda, Liestalerstrasse 20, Gempen
10. Meier Theodor und Bitterli Stephan, Gempen
11. Schmidli Wilfried, Liestalerstrasse 15, Gempen
12. Niederberger-Krüger Albert, Liestalerstrasse 75, Gempen

Beamte des Bau-Departementes führten am 15. September 1976 im Beisein von Gemeindevertretern die Einspracheverhandlungen in Gempen durch.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Auf die Einsprachen ist einzutreten.

## II.

Die Einsprecher Nr. 6, 10 und 12 verlangen anstelle des Ausbaues der Liestalerstrasse die Verwirklichung der projektierten Umfahrungsstrasse. An den Verhandlungen haben auch die anderen Einsprecher den Ausbau der Umfahrungsstrasse in den Vordergrund gestellt, damit der Dorfkern hauptsächlich vom regen Ausflüglerverkehr aus der Region Basel entlastet werde.

Der Ausbau der Umfahrungsstrasse ist sicher auf längere Zeit nicht aktuell. Trotz dieser allfälligen Umfahrungsstrasse wird die Liestalerstrasse für das Dorf immer eine Bedeutung behalten. Ein angemessener Ausbau gemäss Auflageplan ist nicht zu umgehen, denn die Strasse ist sehr schmal, weist einige Engpässe auf und hat auch kein Trottoir. Für den Ausbau der Liestalerstrasse spricht vor allem auch die neue Schulanlage am östlichen Ortseingang; es geht also auch um die Sicherheit der Schulkinder. Dazu kommt die rege Bautätigkeit zwischen neuem Schulhaus und Dorfkern, wobei das betreffende Gebiet fast ausschliesslich von der Liestalerstrasse her erschlossen wird. Alle diese Umstände rechtfertigen einen raschmöglichen Ausbau dieser Ortsverbindungsstrasse.

## III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Jo Scheuerer, Basel, Eigentümer von GB Nr. 1559, vertreten durch Dr. Stephan Müller, Fürsprecher und Notar in Olten

Die Einsprache richtet sich gegen die Einmündung der projektierten Neumättelistrasse in die Liestalerstrasse. Diese Gemeindeerschliessungsstrasse sei aus dem Auflageplan herauszunehmen, da sonst gewissermassen eine Präjudiz für die Gemeindeplanung geschaffen

würde. Im weitem sei die Hauptbaulinie um die bestehenden Gebäulichkeiten Nr. 44/44a heranzuziehen.

Nach gründlicher Prüfung der Situation kann den Begehren des Einsprechers entsprochen werden. Die Einmündung der von der Gemeinde projektierten Neumättelistrasse ist deshalb im Auflageplan des Kantons gewissermassen "pro memoria" und nur "gestrichelt" ohne rechtsgültige Wirkung aufgenommen. Ferner wird die Hauptbaulinie im Sinne des Begehrens um das Gebäude Nr. 44a (Süd- und Ostseite) neu angelegt. Die Einsprache kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Thurnherr-Schmidli Margrit, Metzleren,  
Eigentümerin von GB Nr. 1548

Frau Thurnherr hat nach Erläuterung des Auflageprojektes ihre Einsprache zurückgezogen. Die Entschädigung für das wegen des Trottoir- ausbaues erforderliche Land sowie die Anpassungen an die neuen Verhältnisse werden in die besondern Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Riggenbach-Köchli Jean, Eigentümer von  
GB Nr. 1789

Die im Auflageplan übernommenen Einmündungen der drei Gemeinde- strasse auf GB Nr. 515, 1789 und 512 sind nur "gestrichelt" eingezeichnet und werden von der Genehmigung ausgenommen, da diese Strassen Gegenstand der zur Zeit laufenden Gemeindeplanung bilden. Die Einsprache wurde in der Folge zurückgezogen; sie ist abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Kuhn-Stalder Walter, Eigentümer von GB Nr. 1541

Der Einsprecher verlangt, dass der Strassen- und Trottoir- ausbau auf der ganzen Strecke zu erfolgen habe, d.h. von der Hauptstrasse bis zu den Einmündungen Neumätteliweg und Bürenweg, dann sei auch er bereit, dem Auflageprojekt zuzustimmen. Diesem Begehren wird entsprochen, da der Ausbau viel weiter geht und bis zur Zufahrt des

neuen Schulhauses vorgenommen wird.

Anstelle des heutigen Lebhages kann hinter dem Trottoir eine neue Bruchsteinmauer nach Absprache mit dem Kreisbauamt III in Dornach erstellt werden. Die übrigen Anpassungen und Entschädigungsfragen sind im Landerwerbsverfahren zu behandeln.

Gestützt auf diese Zusicherungen wurde die Einsprache zurückgezogen; sie ist sinngemäss abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Meier-Vögtli Justin, Eigentümer von GB Nr. 503

In der Hauptsache richtet sich die Einsprache gegen die Führung der Gemeindestrasse (Neumätteliweg) in die Kantonsstrasse. Diese Gemeindestrasse wie auch der gegenüberliegende Bürenweg werden von der Plan-genehmigung ausgenommen und im Auflageplan nur "gestrichelt" dargestellt, da sie nicht in diesem Strassenplanverfahren, sondern in der laufenden Gemeindeplanung zu behandeln sind. Die Einsprache wird also in diesem Punkte gegenstandslos.

Im weitem wehrt sich der Grundeigentümer gegen das Trottoir auf der Nordseite der Kantonsstrasse, durch welches sein Grundstück entsprechend tangiert werde. Er könne nicht verstehen, warum dieses Trottoir Richtung neues Schulhaus auf dieser Strassenseite placiert sei und nicht, wie Richtung Dorf, auf der Südseite der Strasse. Nach diesem Projekt müssten die Schulkinder die Einmündung des Bürenweges und nachher auch noch die Kantonsstrasse überqueren, was keine glückliche Lösung darstelle.

Massgebend für die Strassenplanung ist die Ueberlegung, dass von der Hauptstrasse bis zur Kreuzung Neumätteliweg/Bürenweg das Trottoir aus bautechnischen Gründen (Kurveninnenseite, bessere Uebersicht, idealere Anpassungsarbeiten an die bestehenden Liegenschaften, usw.) zweckmässigerweise nur auf der Südseite der Liestalerstrasse gebaut werden kann. Eine andere Lösung ist technisch falsch und daher abzulehnen. Anders verhält es sich im Gebiet zwischen Neumätteliweg und neuem Schulhaus; hier liegt ein relativ grosses Baugebiet, das im Osten

durch die neue Schulanlage abgeschlossen wird. Es wäre daher unzweckmässig, ein Trottoir auf die "falsche" Seite, hier also auf die Südseite der Kantonsstrasse zu verlegen. Das Wechseln von der Südseite über den Bürenweg und die Kantonsstrasse auf die Nordseite erfolgt über einen Fussgängerstreifen, was häufig vorkommt und sich auch bewährt. Aus diesen Gründen ist am Auflageprojekt festzuhalten, wobei das Trottoir bei der Liegenschaft des Einsprechers geradeaus und nicht in die Einmündung der geplanten Gemeindestrasse auszuführen ist.

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Meier Sigmund, Eigentümer von GB Nr. 1560

Herr Meier lehnt vorliegende Planung ab und verlangt möglichst rasch die Verwirklichung der Umfahrungsstrasse. Nach einer Erhebung durch die Basler Nationalzeitung stehe Gempfen an zweiter Stelle der beliebtesten Ausflugsziele in der Region Basel, was bedeute, dass das Dorf hauptsächlich über das Wochenende unter dem starken Motorfahrzeugverkehr zu leiden habe (Lärm, Staub, Abgase). Ein Ausbau der Liestalerstrasse stelle für den Staat wohl die billigere, nicht aber die beste und erstrebenswerte Lösung dar.

In Abschnitt II wurde dargelegt, dass der allfällige Ausbau der projektierten Umfahrungsstrasse, der in absehbarer Zeit aus den bereits dargelegten Gründen ausser Frage steht, die Sanierung der prekären Verhältnisse an der Liestalerstrasse keineswegs überflüssig macht. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 7: Ehram Bruno und Otto, Eigentümer von GB Nr. 1536

In ihrer Eingabe erklären sich die Einsprecher mit dem Auflageplan einverstanden, sofern die bestehende Gartenmauer auf Kosten des Strassenausbaues abgebrochen und neu erstellt wird. Im weitern machen sie darauf aufmerksam, dass ihr Hausplatz mit einem Parkplatzrecht zu Gunsten des Gasthofes zur Krone belastet sei (Dienstbarkeits-

vertrag). Bei der Verschmälerung des Hausplatzes zufolge des Strassenausbaues müssten die Motorfahrzeuge direkt vor dem Wohnhaus abgestellt werden, was sich noch nachteiliger auswirken werde, als dies jetzt schon der Fall war. Da der Gasthofbesitzer anderweitig einen eigenen Parkplatz erstellt hat, sei das alte Parkplatz-Recht überholt und daher aufzuheben.

Diese finanziellen Fragen sind nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren, sondern in den Landerwerbsverhandlungen zu behandeln, welche vor dem Strassenausbau durchgeführt werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 8: Meier-Meier Adelrich, Eigentümer von GB Nr. 952

Herr Meier verlangt eine Begrenzung der Plangenehmigung in der Weise, dass sein Grundstück nicht mehr berührt werde. Hierbei handelt es sich um die Zufahrt zur geplanten Umfahrungsstrasse. Das Land für diese Zufahrtsstrasse gehört zur Zeit der Gemeinde, und es wird vom Grundstück des Einsprechers lediglich ein schmaler Landstreifen benötigt. Der Eingriff in das relativ grosse Grundstück ist geringfügig und zumutbar. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 9: Frau Hilda Dietler-Ehram, Eigentümerin  
von GB Nr. 1540

Frau Dietler hat ihre Einsprache zurückgezogen, nachdem ihr das Tiefbauamt mit Schreiben vom 15. Oktober 1976 zugesichert hat, dass sämtliche Fragen der Anpassungen und Entschädigungen im Landerwerbsverfahren geregelt und vereinbart werden. Solche Verhandlungen finden vor Beginn der Strassenausbauarbeiten statt.

Die Einsprache gegen den Auflageplan kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 10: Meier Theodor und Bitterli Stephan,  
Eigentümer von GB Nr. 1552

Die Einsprecher verlangen, es sei die seit dem Jahre 1932 geplante Umfahrungsstrasse zu verwirklichen. Mit dem Ausbau der Liestalerstrasse entstünden nur Nachteile für das ganze Dorf, indem der mit allen unerfreulichen Begleiterscheinungen (Lärm, Abgase, Raserei) unerwünschte Durchgangsverkehr nur noch gefördert werde.

Nach dem vorliegenden Projekt müsste die Hausliegenschaft Nr. 13 beansprucht werden; hierfür werde Realersatz verlangt.

Wie schon festgehalten, würde auch die mehrfach genannte Umfahrungsstrasse die dringlichere Sanierung der Liestalerstrasse nicht überflüssig machen. Dass die Hausliegenschaft Nr. 13 dem Strassenausbau weichen muss, lässt sich leider nicht vermeiden, da die Strasse an jener Stelle sehr eingengt ist. Die Frage der Entschädigung ist in das Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 11: Schmidli Wilfried, Eigentümer von GB Nr. 1549

Die Einsprache wurde zurückgezogen, nachdem Herrn Schmidli zugesichert wurde, dass er entlang von Gebäude Nr. 16 auf GB Nr. 1548 eine geeignete Zufahrt von mindestens 3.00 m Breite über das Staatsland GB Nr. 1550 und 1551 erstellen darf. Eine allfällige Mehrzuteilung von Staatsland kann erst nach Absprache mit dem Eigentümer von GB Nr. 1552, dessen Grundstück ebenfalls an die Parzelle Nr. 1551 des Staates angrenzt, endgültig beurteilt werden.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 12: Albert Niederberger, Eigentümer von GB Nr. 1557

Der Einsprecher ist mit dem Auflageprojekt aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

- Wegen der neuen Strassenführung mit Trottoir ergäben sich Schwierigkeiten für die Zufahrt zur Garage und beim Parkieren auf dem verbleibenden Hausvorplatz.

- Die Liegenschaft erfahre eine krasse Abwertung, da ein Realersatz nicht möglich sei.
- Da eine Umfahrungsstrasse geplant sei, finde er den Ausbau der Liestalerstrasse auf Kosten der Hauseigentümer zwecklos. Es ergäben sich nur zusätzliche Parkplätze zu Gunsten des Restaurants.
- Ein Parkierungsverbot wäre angebracht, dann wäre der Durchgangsverkehr auf der Liestalerstrasse auch ohne Ausbau gewährleistet.
- Auf der einen Seite erlasse der Kanton Abstandsvorschriften und andererseits verlege er die Strasse an die Häuserfronten.

Hierzu ist zu erwidern, dass gerade bei der Liegenschaft des Einsprechers die Strasse ausserordentlich schmal ist. Auf der gegenüberliegenden Seite reichen die Häuser und deren Aufgänge ebenfalls bis an den Strassenrand. Das Nachbargebäude Nr. 13 muss gar erworben und abgebrochen werden. Als Vorteil kann aber doch der Umstand gewertet werden, dass auf dieser Strassenseite das Trottoir gebaut wird. Abklärungen haben ergeben, dass die Garagen weiterhin benützt werden können, dagegen fällt freilich der Abstellplatz dem Strassenausbau zum Opfer. Es handelt sich hier vor allem um Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen, welche im besonderen Land-erwerbsverfahren zu behandeln sind.

Es ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Mit Beschluss Nr. 4081 vom 26. Juli 1960 hat der Regierungsrat dem vorgenannten Grundeigentümer für den Umbau des Gebäudes Nr. 75 auf GB Nr. 1557 eine Näherbaubewilligung (Revers) gemäss § 33 des kantonalen Normalbaureglementes erteilt. In der vom Grundeigentümer unterzeichneten Vereinbarung steht, dass er dem Staat Solothurn zu gegebener Zeit einen Landstreifen von ca. 1.00 m Breite für das zukünftige Trottoir käuflich abzutreten habe und dass er auf die Geltendmachung eines Mehrwertes aus dem Umbau verzichte. Der Abstand des Gebäudes zur Kantonsstrasse beträgt an der breitesten Stelle 3.00 m und an der schmalsten nur 1.50 m. Durch den projektierten Ausbau wird nun der heute schon sehr kleine Hausplatz nahezu vollständig beansprucht und das Trottoir an die Gebäudefront gelegt, was sich weit günstiger auswirkt, als

wenn die Strasse bis zur Hausfront reichte. Bei diesem Engpass ist leider keine andere, bessere Lösung möglich. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass das vorliegende Strassenprojekt das absolute Minimum darstellt, beträgt doch die Breite der Fahrbahn nur 5.50 m und die des Trottoirs nur 1.50 m. Bei der Ausarbeitung des Projektes hat auch die Kantonale Denkmalpflege mitgewirkt und man kam überein, um das Gebäude des Einsprechers herum eine Hausbaulinie zu ziehen, weil dieses Gebäude gut erhalten ist und auch weiterhin erhalten bleiben sollte. Wenn der Auflageplan rechtskräftig wird, soll der im Grundbuch angemerkte Näherbaurevers gelöscht werden.

Die Einsprache ist im Sinne dieser Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Liestalerstrasse", vom Restaurant Krone bis Schwedenhäuser, Kantonsstrasse III. Klasse" in der Gemeinde Gempfen, wird genehmigt.
2. Der Einsprache Nr. 1 wird im Sinne der Erwägungen entsprochen.
3. Die Einsprachen Nr. 5, 6, 7, 8, 10 und 12 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2, 3, 4, 9 und 11 wird Kenntnis genommen.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriations-

verfahren einzuleiten; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4149 Gempen (2) mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Ringstrasse 4,  
4600 Olten (2) für sich und seinen Klienten

Thurnherr-Schmidli Margrit, Wäschengasse 54, 4149 Metzerlen

Riggenbach-Köchli Jean, 4149 Gempen

Kuhn-Stalder Walter, Liestalerstrasse 19, 4149 Gempen

Meier-Vögli Justin, Liestalerstrasse 16, 4149 Gempen

Meier Sigmund, Liestalerstrasse 41, 4149 Gempen

Ehram Bruno und Otto, Landwirte, 4149 Gempen

Meier-Meier Adelrich, 4149 Gempen

Dietler-Ehram Hilda, Liestalerstrasse 20, 4149 Gempen

Meier Theodor und Bitterli Stephan (2), 4149 Gempen

Schmidli Wilfried, Liestalerstrasse 15, 4149 Gempen

Niederberger-Krüger Albert, Liestalerstrasse 75, 4149 Gempen



*Niedererwägung abgelehnt  
zu Plan No 113/6*

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Mai 1977

Amt für Raumplanung				
20. MAI 1977				
				Nr. 2870

1. Mit Beschluss Nr. 975 vom 8. Februar 1977 hat der Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan über die Liestalerstrasse in der Gemeinde Gempen genehmigt und u.a. auch die Beschwerde von Herrn Justin Meier-Vögtli, Gempen, mit eingehender Begründung abgewiesen.

2. Der Strassen- und Baulinienplan ist rechtskräftig geworden. Am 17. März hat Herr Meier ein Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat eingereicht. Der Gesuchsteller ist als Partei im vorliegenden Planverfahren nach § 12 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) legitimiert. Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuches legt Herr Meier wiederum dar, dass die Strasse auf andere Weise verbreitert werden solle, und dass es nicht richtig sei, von ihm allein Land für die Strassenverbreiterung und das Trottoir im Bereiche seiner Liegenschaft zu beanspruchen. Zudem liege ein Verfahrensmangel vor, der eine neuerliche Prüfung erfordere.

Nach § 28 des VRG ist die Wiedererwägung eines Entscheides möglich, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die zu einem andern Entscheid führen könnten. Dieser Sachverhalt ist hier nicht gegeben, denn Herr Meier wiederholt nur die im Plangenehmigungsverfahren bereits dargelegten Argumente, welche vom Regierungsrat damals behandelt und verworfen worden sind. Die ausgearbeitete Linienführung muss nach wie vor als richtig und angemessen gelten.

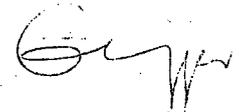
Bei dieser Sachlage ist auf das Wiedererwägungsgesuch aus formellen Gründen nicht einzutreten. Es wird eine Gebühr von 150 Franken erhoben, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

Es wird

beschlossen:

1. Auf das Wiedererwägungsgesuch wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 150 Franken zu zahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

Der Staatsschreiber

Dr. Max 

Bau-Departement (3) a, mit Akten  
Rechtsdienst  
Tiefbauamt (3)  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach  
Finanzverwaltung (2)  
Kant. Amt für Raumplanung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4149 Gempen (2)  
Justin Meier-Vögtli, Liestalerstrasse 76, 4149 Gempen, EINSCHREIBEN